

Universitäre Stellungnahmen zum Änderungsbedarf am Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG)

und

Kommentar des vorliegenden Änderungsgesetzes

Inhalt

I.	Am Ende des roll back – Eine neue Demokratisierung?	3
II.	Kritische Stellungnahmen zum HmbHG	
	Thematische Übersicht	4
	1. Grundsätzliches	4
	2. Rechtsstellung der Universität, Hochschulfinanzierung, Mittelverteilung	6
	3. Studiengebühren	8
	4. Studium	9
	5. Hochschulrat/Wahl des Präsidentin bzw. der Präsidentin	10
	6. Aufwertung der Mitbestimmungsgremien	12
	7. Mitbestimmung unterhalb der Fakultätsebene	14
	8. Konzil/Konvent	16
	9. Kammer	17
	10. Berufungen	17
	11. Personalkategorien	19
	12. Hochschulzugang	20
	13. Verfaßte Studierendenschaft	20
III.	Bewertung der Stellungnahmen	20
IV.	„Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung und Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen“ (Ref-E) – Eine Bewertung	21

I. Am Ende des roll back – Eine neue Demokratisierung?

Die Universität Hamburg befand und befindet sich durch die unternehmerische Umstrukturierung der letzten 10 Jahre – wie alle Hochschulen – in einer Entwicklungskrise. Die Verwurstung von Bildung und Wissenschaft für „den Standort“ ist Teil des gesellschaftlichen roll backs der 1990er und 2000er Jahre. Mit erheblichem Druck durch neokonservative Politik und Unternehmerlobby (McKinsey, Bertelsmann/CHE, Roland Berger etc.) wurde Marktgehorsam gegen humanistische Verantwortung, Management gegen kooperative Selbstverwaltung und eine Kunden/Dienstleister-Unkultur gegen die souveräne Mitgliedschaft universitärer „Citoyens“ (Studierende, Technisches und Verwaltungspersonal, Akademischer Mittelbau und Hochschullehrer/innen) gestellt. Das führt zu einer opportunistischen Verflachung von Forschung und Lehre, vergiftet konkurrenzhaft den Alltag und mündet nur allzuoft in bewußtlos-pragmatischer Aufgabenerledigung (bis zum Umfallen).

Jede humanistische Radikalisierung ist dagegen hilfreich: Die Universität muß – eingebettet in regionale und internationale Kooperation – ihrer progressiven gesellschaftlichen Funktion, global und dauerhaft für menschenwürdige Lebensverhältnisse zu wirken, gerecht werden. Wissenschaftliche Unabhängigkeit in demokratischen Strukturen und kollegiale bzw. solidarische Zusammenarbeit sind dafür unverzichtbar. Für solch einen Tendenzwechsel holte die Uni Hamburg bereits tief Luft als engagierte Mitglieder das krisenverschärfende Regime von Uni-Präsidentin Auweter-Kurtz vorzeitig beendeten. Es folgte die kontroverse Ernennung des derzeitigen Uni-Präsidenten Dieter Lenzen.

In dieser Etappe wurde selbst Wissenschaftssenatorin Herlind Gundelach (CDU) deutlich, daß die sogenannten Modernisierungen ihres Vorgängers Jörg Dräger (2001-2008, jetzt Manager bei Bertelsmann), die er den Hochschulen mit dem **HochschulModernisierungsgesetz (2003)**, dem **Fakultätsgesetz (2005)** und dem **Studienfinanzierungsgesetz (2005)** eingebracht hatte, dysfunktional und politisch unhaltbar sind. So mußte sie eine **Evaluierungskommission zur Überprüfung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)**¹ einsetzen. Die bestand allerdings zu guten Teilen aus Personen, die in enger Kooperation mit der Bertelsmann-Stiftung bzw. deren „Centrum für Hochschulentwicklung“ (CHE) stehen. Diese Einrichtungen sind selbst treibende Kräfte der Kommerzialisierung der Universitätskultur und Ökonomisierung ihrer Strukturen.

Dennoch mußte die Kommission die Unimitglieder in den Evaluationsprozeß einbeziehen. Ihr im **Juli 2010** veröffentlichter **Bericht** zeigt, daß die substantielle Kritik am HmbHG nicht wegzuwischen war: Mehr Partizipation, Wahlen der Leitungsorgane und transparentere Berufungsverfahren wurden empfohlen. Ignoriert wurde die vielstimmige Forderung nach Gebührenfreiheit des Studiums.

Seit **November 2010** liegt nun ein **Referentenentwurf** für ein novelliertes Hochschulgesetz (im Weiteren HmbHG-Ref-E) vor. Er heißt **„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung und Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen.“** Beabsichtigt ist darin einerseits die Partizipationsrechte der Hochschulmitglieder behutsam wieder auszuweiten, während andererseits die Behörde die Lenkung der Hochschulen nach Standortkriterien durch ein lückendichtes Top-Down bei der Mittelzuweisung und durch eine Verschärfung der Konkurrenzmechanismen bei der Mittelverteilung diktatorisch ausbauen will.

Mit beidem – der Behutsamkeit und dem Diktat – widerspricht dieser Entwurf der Grundtendenz der hier dokumentierten Stellungnahmen prinzipiell. Das Scheitern der schwarz-grünen Koalition und die nunmehr anstehenden Neuwahlen ergeben unterdessen verbesserte Bedingungen das Engagement für eine demokratische Erneuerung der Universität zu einem Durchbruch zu bringen.

¹ Das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) regelt die Aufgaben, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die innere Verfassung der sechs staatlichen Hochschulen Hamburgs sowie den rechtlichen Rahmen des Studiums und der Verfaßten Studierendenschaften. Die staatlichen Hochschulen sind: Universität Hamburg (UHH), Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW), Hochschule für bildende Künste (HfbK), Hochschule für Musik und Theater (HfMT), Hafen City Universität (HCU) und Technische Universität Hamburg Harburg (TUHH).

Die nachstehende Aufstellung dient der thematischen **Übersicht über die Stellungnahmen der Mitbestimmungsgremien** der akademischen und studentischen Selbstverwaltung, die im Herbst/Winter 2009/10 anlässlich der Evaluation des HmbHG hervorgebracht wurde. Die vollständigen Stellungnahmen der Fakultätsräte, des Akademischen Senats und des Studierendenparlaments können (bald) unter <http://www.fsrk.de> eingesehen werden.

II. Kritische Stellungnahmen zum HmbHG

Thematische Übersicht

Nachstehend sind thematisch die Stellungnahmen wiedergegeben von:

- a) Studierendenparlament (Beschluss vom 9. Juli 2009)
- b) Fakultät für Geisteswissenschaften (Fakultätsratsbeschluss vom 21. 10.2009)
- c) Fakultät für Rechtswissenschaft (Fakultätsratsbeschluss vom 12. 02.2010 mit Ergänzungen vom 14.04.2010)
- d) Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft (Fakultätsratsbeschluss vom 16.12.2009)
- e) Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Fakultätsratsbeschluss – mit Gruppenvotum, Datum unbekannt)
- f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Beschluss des Dekanats mit Ergänzungen des Fakultätsrats vom 11.02.2010)
- g) Medizinischen Fakultät (Dekanat am 3. Februar 2010)
- h) Akademischer Senat (Beschluss vom 04.02. 2010)

Wenn Stellungnahmen in einem Themenfeld nicht erwähnt werden, hat sich das jeweilige Gremium dazu nicht geäußert. *Zusammenfassungen sind kursiv gesetzt.* Vollständig sind die Stellungnahmen (bald) einzusehen unter <http://www.fsrk.de>. Sie beziehen sich auf das HmbHG von 2001 in der Fassung von September 2008², die mit geringfügigen Ausnahmen in Bezug auf das Studium (z.B. Erleichterung der Bewerbung zum Master) der heute geltenden Fassung entspricht.

1. Grundsätzliches

a) Studierendeparlament

„Aus Fehlern lernen: Für demokratische Bildung und Wissenschaft

Die Krise der Universität Hamburg ist durch die Einschränkungen der Mitbestimmungsmöglichkeiten ausgelöst worden. Besonders schädlich waren dabei auch die Einführung von Studiengebühren, die tiefgreifende Entdemokratisierung und die Durchsetzung eines restriktiven gestuften Studiensystems. Das Zusammenwirken dieser Elemente hat kein vorher bestehendes Problem gelöst, sondern die Unterfinanzierung, die Konkurrenz der Arbeitsbereiche, die Isolation und Anonymität im Studium und den sozialen Druck auf Lehrende und Lernende nur verschärft. Die Universität braucht jetzt deshalb eine zügige Rekonstruktion von Mitbestimmung, sozialer Offenheit und verbesserte Bedingungen für ein produktives und faires Miteinander.“

² Gültiges HmbHG unter: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/k/hochschulrecht/gesetze.html>

b) Fakultät für Geisteswissenschaften

„Entgegen der mit der geltenden Fassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes angestrebten grundsätzlichen Ausrichtung des Hochschulwesens müssen Bildung und Wissenschaft als gesellschaftlichen Aufgaben demokratisch legitimiert und öffentlich realisiert werden. (...)

Die Freiheit des demokratisch selbstverwalteten wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses, unbedrängt von kurzfristigen Verwertungsanforderungen, ist notwendige Voraussetzung für allgemein nützliche Entwicklung in Forschung und Lehre. Nur so kann der gesteigerten Bedeutung von Bildung und Wissenschaft für das Erkennen, Gestalten, Regulieren und Mitbestimmen gesellschaftlicher Prozesse für die individuelle Handlungsfähigkeit angemessen Rechnung getragen werden.“ (S.1)

c) Fakultät für Rechtswissenschaft

„Die Freiheit von Forschung und Lehre i.S.d. Art. 5 Abs. 3 GG dient nicht allein dem subjektiven Schutz der Grundrechtsträger, d.h. insbesondere der Professorinnen und Professoren, vielmehr kommt dem Grundrecht darüber hinaus die Funktion einer objektiven Gewährleistung „im Interesse einer dem Wohl des Einzelnen und der Gesellschaft dienenden Wissenschaft“ zu (BVerfG v. 27.11.2007, 1 BvR 1736/07).

Eine dem Allgemeinwohl dienende Wissenschaft ist zur Erzielung exzellenter Resultate in Forschung und Lehre nur in der Lage, wenn die Grundrechtsträgerinnen und –träger über hinreichende Freiräume verfügen, um sowohl ihre individuellen Lehr- und Forschungsinteressen verfolgen wie auch über die wissenschaftliche Ausrichtung der Fakultät mitentscheiden zu können. Beides ist im Rahmen der geltenden Hamburger Hochschulverfassung nicht hinreichend gewährleistet.“ (S.3)

„Insgesamt ist die Hochschulverfassung für die Erfüllung der selbstgestellten Aufgaben in weiten Teilen ungeeignet (...) und bedroht zugleich die verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit von Forschung und Lehre. Dies beruht auf den vorstehend genannten zentralen Missständen, die sich unter den Stichworten der

- grundrechtsgefährdenden Ausgestaltung der Organisationsverfassung der Universität, welche die für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Hamburgs essentielle Stärke und Konkurrenzfähigkeit in Forschung und Studium gefährdet,
- des Rechtsformmissbrauchs,
- der mangelnden Rückbindung an die Beteiligten (Demokratiedefizit)
- der intransparenten Verantwortlichkeit und
- der teilweise sachfremden Zuständigkeiten

zusammenfassen lassen.

Das HmbHG ist von einem fundamentalen Misstrauen gegenüber denjenigen Personen gekennzeichnet, die zur Umsetzung der im HmbHG genannten Aufgaben berufen sind und entsprechend der Rechtsform der Universität auch zuständig sein müssten bzw. von ihnen unmittelbar betroffen sind. Indem den Studierenden und den Professorinnen und Professoren innerhalb der Universität keine nennenswerten Mitwirkungsbefugnisse mehr zustehen, werden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu bloßen Lehr- und Forschungsbeamten, die Studierenden zu bloßen „Nutzern“ degradiert. (...)

Die sowohl von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als auch von den Studierenden der UHH gewünschte Weiterentwicklung von Forschung und Ausbildung im Sinne der Erreichung bzw. Steigerung von Exzellenz wird nur möglich sein, wenn diejenigen Personen, die als Studierende, Lehrende und Forschende für die Umsetzung dieser Zielsetzungen zuständig und besonders qualifiziert bzw. von diesen unmittelbar betroffen sind, in transparenten Verfahren aufgrund klarer Zuständigkeitsregelungen über die künftige Schwerpunktsetzung der Universität und der Fakultäten substantiell mitentscheiden können.“ (S.6)

d) Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

„Der Fakultätsrat EPB begrüßt die Pläne des Hamburger Senats und der Bürgerschaft, das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) zu novellieren. Er erkennt das Erfordernis der Überarbeitung, insbesondere einer Modernisierung im Sinne der Wahrung und Festigung der Autonomie der Hochschulen, der Freiheit von Wissenschaft und Forschung speziell gegenüber kurzfristigen Verwertungsanforderungen, der Stärkung der universitären Selbstverwaltung auf allen Ebenen unter Einbeziehung aller Statusgruppen im demokratischen Sinne und damit die Ermöglichung der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung durch die Hochschulmitglieder. (...)

Grundlage der folgenden Evaluation sind neben den angeführten Zielvorstellungen die weiteren im Leitbild der Universität niedergelegten Prinzipien, insbesondere das Ziel der Bildung mündiger Menschen und die auf gegenseitige Achtung beruhende fächerübergreifende Kooperation.“ (S.1)

e) Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

„Die Verlagerung der Entscheidungskompetenzen von den Gremien Akademischer Senat (Hochschulsenat) zu den Exekutivorganen (Präsidium, Dekanat) hat in der UniHH dazu geführt, dass Informationen nicht mehr ausreichend fließen und damit die Mitglieder der UniHH nicht mehr hinreichend über die Entwicklung der Universität informiert werde; hier haben früher offensichtlich die (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien einen guten Beitrag geleistet. Die Kommunikation in der UniHH muss durch eine Änderung des HmbHG wieder institutionalisiert werden, um Transparenz bei den Entscheidungen herzustellen.

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„Das HmbHG wird in seiner vorliegenden Fassung als konsequent aufgebaut angesehen. Dennoch bedarf es u.a. einiger Klärungen und der Aufteilung von Kompetenzen. Dies gilt insbesondere für

- die Aufteilung von Kompetenzen zwischen Stadt und Hochschule
- die Aufteilung von Kompetenzen zwischen Präsidialebene und Fakultäten.

Für sinnvoll halten wir daher weniger eine Totalrevision des Gesetzes als Klarstellungen und eine Besinnung auf die Grundstruktur des Gesetzes. Im Einzelnen bitten wir um die Erörterung folgender Punkte in der Evaluationskommission.“ (S.1)

g) Medizinische Fakultät

„Das UKE hat bei der Evaluation des Hamburgischen Hochschulgesetzes eine besondere Position, da das HmbHG auf die Medizinische Fakultät nur insoweit anzuwenden ist, als das UKE-Gesetz keine anderwärtigen Festlegungen trifft. Gremienstruktur und Verfahrensabläufe sind dort anders geregelt. [...]

Die Medizinische Fakultät sieht keine Notwendigkeit, an diesem Regelwerk Änderungen vorzunehmen.“

2. Rechtsstellung der Universität, Hochschulfinanzierung, Mittelverteilung

[Betrifft die §§ 2,3,4 (1),5, 6]

a) Studierendenparlament

„e) Die Konkurrenzverschärfende „leistungsorientierte“ Mittelvergabe und Besoldung ist zugunsten demokratischer und bedarfsgerechter Mittelverteilung zu überwinden.“

b) Fakultät für Geisteswissenschaften

„1. Betr. § 2 (3): Ziel und Leistungsverfahren

Es ist zu prüfen, inwieweit die Regelungen in § 2 (3) HmbHG dem gesellschaftlichen Auftrag der Hochschulen (3 HmbHG) und der Freiheit von Forschung und Lehre (§ 5(3) GG) gerecht werden. Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen (...) strategische Übereinkünfte von Hochschule und Staat auf gleicher Augenhöhe sein. Durch sie wären gemeinsame Entwicklungsziele zu fassen sowie die entsprechenden Bedarfsgrundlagen zu sichern. Diese Vereinbarungen sollten durch die Gremien der akademischen Selbstverwaltung beraten und beschlossen sowie der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben werden. Die Fakultät für Geisteswissenschaften lehnt insbesondere die Jährlichkeit der Fortschreibung, die Angabe von Kennzahlen und Indikatoren, die vorgesehene Sanktionierung durch die Festlegung des ‚Zielerreichungsverfahrens‘ und die sich aus dem ‚Zielerreichungsgrad‘ ergebenden Konsequenzen ab.“ (S. 1-2)

c) Fakultät für Rechtswissenschaft

„1.a)

Bereits die W-Besoldung und mit ihr der Ziel- und Leistungsvereinbarungen führt in nicht unerheblichem Maß zu einer Kontrolle der Lehr- und Forschungstätigkeiten durch die Universitätsleitungen. In Ziel- und Leistungsvereinbarungen wird durch die Festschreibung unterschiedlichster Anforderungen an die Aufgabenerfüllung durch die Professorinnen und Professoren auch auf die konkrete Ausgestaltung des für Forschung und Lehre verfügbaren Zeitkontingents Einfluss genommen. Wer sich zu einem erhöhten Lehrdeputat verpflichtet, verfügt notwendig über weniger Zeit für Forschung.

Noch verstärkt wird dies Entwicklung durch die Einführung inneruniversitärer und innerfakultärer Verteilungsmechanismen, die zusätzlich zu den persönlichen Bezügen der Professorinnen und Professoren die sächliche und personelle Ausstattung der Lehrstühle von der Erfüllung externer Kennzahlen abhängig machen. Auch hierdurch wird die an sich von den Grundrechtsträgerinnen und -trägern zu tätige Auswahl ihrer Forschungs- und Lehraktivitäten zumindest beeinflusst. (...)“ (S. 3)

2) „Aus dem Gesagten folgt zugleich, dass die derzeitige Hochschulverfassung sich dem Vorwurf des Rechtsformmissbrauchs ausgesetzt sieht. Die Universität Hamburg ist gem. §2 und §5 HmbHG eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Nach dem Gesagten ist weder in den horizontalen noch in den vertikalen Beziehungen der Universität eine echte Selbstverwaltung der Universitätsmitglieder gewährleistet. Faktisch wird die UHH durch das HmbHG zu einer Anstalt denaturiert, bei der der Professorenschaft die Rolle der Wissenschaftsbeamten und den Studierenden diejenige der Nutzer zugewiesen ist.“ (S. 5)

d) Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

„1. 2. Ziel- und Leistungsvereinbarungen

1. Die aktuellen Regelungen zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschulen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere die Möglichkeit, mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen weitere Kriterien gegenüber den allgemeinen Regelungen und Weisungen verbindlich einzuführen, und somit die Aufteilung des Globalhaushaltes über die allgemeinen Regelungen und Weisungen hinaus konkret zu beeinflussen, bergen die Gefahr, dass die Arbeit der Universität sachfremden, der Freiheit von Forschung und Lehre sowie der Autonomie der Wissenschaften nicht entsprechenden Kriterien unterworfen wird.

2. Die gegenwärtigen Regelungen haben zudem dazu geführt, dass die Erstellung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf Seiten der Universität gegenüber ihren Mitgliedern intransparent und weitgehend ohne Beteiligung vorgenommen werden konnte.“ (S. 2)

„2. 2. Hochschulautonomie und staatliche Richtlinienkompetenz

An Stelle der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Hochschulen sollte eine klare Regelung treten, in welchen Bereichen die Behörde und Senat Weisungs- und Richtlinienkompetenz haben und in welchen Fragen die Hochschulen Autonomie

besitzen. Entscheidungen, die zwischen den staatlichen Organen und den Hochschulen verhandelt werden müssen, sind unabhängig von der Grundsatzverpflichtung des Staates zur bedarfsdeckenden Finanzierung der Hochschulen auf argumentativer Grundlage zu erarbeiten.“ (S.4)

„2.4. Das Gesetz sollte unbedingt die Wahrung der Volluniversität gewährleisten. Eine Profilbildung durch besondere Förderung einzelner Disziplinen und/oder Bereiche darf nicht zu Lasten der Fähigkeit der übrigen Bereiche gehen, ihre wissenschaftlichen Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen sowie selbst eigene Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Die Orientierung der Gesamtuniversität unter ein einziges oder wenige Leitbilder von „Exzellenz“ sowie deren Bestimmung lediglich anhand von aus der Fach- und Wissenschaftskultur einiger Disziplinen entlehnter Kriterien („Kennziffern“) wird abgelehnt. Die Vielfalt der Volluniversität muss sich auch in der Anerkennung der unterschiedlichen Fachkulturen, Erkenntnisweisen und Gesellschaftsbezüge ausdrücken. Daher sollte Gleichberechtigung der Fakultäten, Wissenschaftsdisziplinen und Erkenntnisweisen gelten.“ (S.3)

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„Vertikale Beziehungen FHH – Präsidium – Fakultäten

Die Fakultäten sollen in die Entwicklung und Ausgestaltung der ZLV, die zwischen Universität und FHH geschlossen wird, einbezogen werden, weil große Teile dieser ZLV in den Fakultäten umzusetzen sind. Gleichzeitig soll der konkrete Einfluss des Präsidiums auf Ressourcenallokationsentscheidungen in den Fakultäten (etwas zur Zeitlichkeit von Berufungszusagen, Vorgaben zur belastungsorientierten Mittelvergabe u.a.) vermindert werden. Die Fakultäten sollen die ihnen lt. HmbHG zugesprochene Entscheidungshoheit tatsächlich selbst ausüben können.“ (S. 1)

3. Studiengebühren

a) Studierendenparlament

„a) Das Studium an Hamburgs öffentlichen Hochschulen muss gebührenfrei sein. Die Paragraphen 6 a,b,c,d und e (1) sind zu streichen.“

b) Fakultät für Geisteswissenschaften

„2. Betr. § 6 a-e: Studiengebühren

Das Studium an Hamburgs öffentlichen Hochschulen muss gebührenfrei sein. Die Paragraphen 6 a-e (1) sind zu streichen. Dafür hat sich der Fakultätsrat mehrfach eingesetzt (vgl. Seine Beschlüsse vom 14.12.2005; 02.05.2007; 05.03.2008 und 21.01.2009)“ (S. 2)

c) Fakultät für Rechtswissenschaft

„IV. 1. neu b)

Auf Seiten der Studierenden stehen die Studiengebühren einem wissenschaftlichen Arbeiten entgegen. Wie die W-Besoldung auf professoraler Seite sind sie ein Kontrollinstrument, um dafür zu sorgen, dass schnell und einseitig auf die Prüfungen gerichtet studiert wird, Fremdanforderungen wie diejenigen der zukünftigen Arbeitgeber im Vordergrund stehen sollen. Die oben genannten Freiräume sind für Studierende unter dem Druck der Studiengebühren kaum oder gar nicht mehr vorhanden. Die Allgemeinwohlorientierung der Wissenschaft bleibt so auf der Strecke. Studiengebühren müssen deshalb umgehend wieder abgeschafft werden.“ [Ohne Gegenstimmen nachträglich vom Fakultätsrat in seiner Sitzung vom 14. April 2010 beschlossen.]

d) Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

„1.4. Studiengebühren

1. Die Hoffnungen, die sich für die Fakultät mit der Einführung von Studiengebühren verbunden haben, haben sich nicht erfüllt. Insbesondere konnten sie die Studienbedingungen nicht real

verbessern, weil sie zunehmend zur Kompensation der Mittelkürzungen und zur Finanzierung strukturell notwendiger Stellen eingesetzt werden müssen. Weder hat sich die Finanzsituation der Fakultät nachhaltig verbessert, noch gibt es eine stärkere Identifikation der Studierenden mit der Fakultät oder gar einen erhöhten Anspruch auf Mitgestaltung.“ (S. 2 f.)

„2.5. Studiengebühren

Die Studiengebühren müssen wieder abgeschafft werden und durch staatliche Finanzierung ausgeglichen werden.“ (S. 5)

e) Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

„4. Einzelne/Weitere Anmerkungen

[Punkt 6]

Das Studium an Hamburg Hochschulen muss gebührenfrei sein.“ (S. 3)

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„Die Studiengebühren sollten abgeschafft und durch staatliche Finanzierung ausgeglichen werden.“ (S. 4, Ergänzungen des Fakultätsrates)

h) Akademischer Senat

Der Akademische Senat fordert die Streichung der §§ 6 a-d.

4. Studium

a) Studierendenparlament

„b) Das Bachelor-/Master-System muss dringend überarbeitet werden.“

b) Fakultät für Geisteswissenschaften

„5. Betr. § 42: Exmatrikulation

In Abs. (2) ist anzufügen, dass Exmatrikulationen stets nur nach Prüfung von Sachbearbeiter/innen und Hochschullehrer/innen stattfinden können.

In Abs. (2), Satz 5 ist am Ende zu ergänzen: „...und keine sozialen oder sonstigen schwerwiegenden Gründe geltend machen können.“

§ 42 (4) ist zu streichen.

6. Betr. § 54: BA/MA

Die BA/MA-Studiengänge sind einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Insbesondere die Ausführungen in § 54 (2) und (3) sind zu überprüfen; (4) ist zu streichen.

d) Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

„1.5. Die verpflichtende Einführung des Bachelor-Master-Systems für alle Studiengänge hat dazu geführt, dass die entsprechende Studienstruktur inklusive der Modularisierung, Prüfungsintensivierung und formalisierter Credit-Point-Vergabe ohne Prüfung der wissenschaftlichen Sinnhaftigkeit und Angemessenheit für den jeweiligen Studiengang auf alle Studiengänge angewendet wurde. Dies führt zu erheblichem Frust sowohl für die Studierenden, als auch für die Lehrenden und das Verwaltungspersonal.“ (S. 4)

„2.6. Die Novelle sollte die ergebnisoffene Evaluation der neu eingeführten Studiengänge vorsehen, die sowohl die Möglichkeit der Reform des BA-MA-Systems als auch, wenn dies wissenschaftlich begründet ist, die eines Ausstiegs aus dem Bachelor-Master-System beinhaltet. Im letzteren Fall wäre in anderer Form, z.B. mit dem gestuften Modell von Diplom/Magister (erste Stufe) und Promotion (zweite Stufe), den Bologna-Vorgaben zu entsprechen.“ (S.5)

e) Fakultät für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften

„Mit der Einführung der BMS hat sich der Prüfungsaufwand erhöht; daher müssen bei der Lehrverpflichtung die erhöhte Belastung durch Prüfungen berücksichtigt werden.“

„Mit der Einführung von Promotionsstudiengängen ist die Anrechnungsfähigkeit von Promotionslehre sicherzustellen.“

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„In § 38 Absatz 1 Satz 1 („Abweichend von § 37 berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch eine Eingangsprüfung, in der die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen ist.“) soll das Wort „bestimmten“ gestrichen werden. Die Einschränkung, dass die Prüfung nur für den gewählten Studiengang gilt, ist mit dem Verweis auf diesen „gewählten“ Studiengang hinreichend getroffen. Einer weiteren Einschränkung, deren Einschränkungsziel nicht offensichtlich ist, bedarf es daher nicht.“

Das Gesetz soll die Möglichkeit vorsehen, Studierende zu exmatrikulieren, wenn bei unterschiedlichen Prüfungsleistungen wiederholt Täuschungsversuche wie Plagiate oder die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel in schriftlichen Prüfungen festgestellt werden.

Das Gesetz soll vorsehen, dass Hochschullehrer/-lehrerinnen sowie Hochschuldozenten/-dozentinnen in allen Prüfungen ihres Faches als Prüfer/Prüferin aktiv werden können.

Es soll in geeigneter Weise geregelt werden, dass auch die Lehre in der Doktorandenausbildung auf das Pflichtdeputat der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angerechnet werden kann. Diese Regelung soll dem Zweck dienen, eine hochwertige Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen strukturierter Doktorandenprogramme zu fördern.

§ 57 Absatz 4 ist zu streichen.“

[§ 57 (4): „Für weiterbildende Studiengänge darf ein Grad nicht erteilt werden. Für die weiterbildenden Masterstudiengänge gelten die §§ 49 bis 55 entsprechend.“]

5. Hochschulrat/Wahl des Präsidentin bzw. der Präsidentin**a) Studierendenparlament**

„c) Der Hochschulrat sollte in ein gesellschaftlich repräsentatives Beratungsorgan umgewandelt werden. Die Leitungsorgane [z.B. Präsidium, d.V.] sind demokratisch zu wählen. Die Wahl sollte einem möglichst repräsentativen Gremium zukommen. (...)“

Fordert die Wahl der Hochschulleitung durch neu einzurichtendes, viertelparitätisches Konzil/Konvent.

b) Fakultät für Geisteswissenschaft

„Betr. § 84 (1), (3) und (4)

Der Fakultätsrat empfiehlt, dass der Hochschulrat von einem Steuerungsgremium in einen Beirat transformiert wird. Jede Fakultät soll die Möglichkeit erhalten, ein Mitglied zu benennen; drei weitere Mitglieder sind vom Hochschulsenat zu bestimmen, darunter mind. 2 Mitglieder der UHH. Eine entscheidende Funktion, wie sie § 84 vorsieht, darf er nicht wahrnehmen.“

„8. Betr. § 79-83,85: Hochschulsenat und Präsidium: (...) Der Hochschulsenat ist das beschlussfassende Gremium der Universität und wählt die Mitglieder des Präsidiums.“

c) Fakultät für Rechtswissenschaft

„IV.4.

Das HmbHG führt zu intransparenten Verantwortlichkeiten aufgrund einer Kumulation zum Teil arkander Steuerungsmechanismen (wie Ziel- und Leistungsvereinbarungen) und der Einführung scheinbar unabhängiger Entscheidungsgremien wie namentlich des Hochschulrats. Hochschulen sollten entweder unmittelbar der staatlichen Kontrolle unterliegen der in Selbstverwaltung geführt werden. Hybridformen wie sie etwa durch die Einführung externer Hochschulräte charakterisiert sind, verschleiern die wahren politischen Verantwortlichkeiten für die getroffenen Entscheidungen. Weder sind die Mitglieder des Hochschulrates unmittelbar demokratisch legitimiert noch vertreten sie die Interessen der Mitglieder derjenige Körperschaft, die sie leiten, der sie aber nicht angehören und deren Interessen sie daher nicht ohne weiteres verpflichtet sind. (...)“ (S.5)

Fordert die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch ein Mitbestimmungsgremium (Hochschulsenat) sowie die Abschaffung der „doppelten Legitimation“, d.h. der gesetzlich geforderten Bestätigung von Wahlakten durch ein zweites Organ, z.B. durch den Hochschulrat. (Vgl. IV.1. c und d)

d) Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

„1.5. Durch die Einführung des Hochschulrates durch das gegenwärtig gültige HmbHG hat sich in dieser Form nicht bewährt. Die gegenwärtige Regelung von Struktur, Besetzung und Kompetenzen des Hochschulrates hat sicherlich zum verstärkten Einbezug externer Expertise und Gesichtspunkten bei der Leitung der Hochschule geführt, in gleichem Maße aber die Berücksichtigung der inneruniversitären Interessen beeinträchtigt. Insbesondere ist erstens die Transparenz des Zustandekommens von Leitungsentscheidungen und ihre Legitimität beeinträchtigt. Zweitens hat das Fehlen einer entsprechenden Regelung zur Zusammensetzung dazu geführt, dass im Hochschulrat nicht die wünschenswerte Breite gesellschaftlicher Perspektiven und Interessen vertreten ist, sondern eine eingeeengte und somit einseitige Perspektive vorherrscht.“

„2.3. Der Hochschulrat ist in ein beratendes Gremium umzuwandeln, welches dem tatsächlichen Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft dient. Bei der Besetzung ist sicherzustellen, dass die volle Bandbreite unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionen, Perspektiven und Funktionen zur Geltung gebracht werden.“ (S. 3)

Fordert die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch ein gesamtuniversitäres, gewähltes Gremium. (Vgl. S. 3, Nr.2.2)

e) Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Fordert die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch ein gesamtuniversitäres, gewähltes Gremium. (Vgl. S. 1, Nr.1, Abs.2)

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„Der Hochschulrat muss eine Ausdünnung seiner Kompetenzen derart erfahren, dass seine Kompetenzen und Eingriffsmöglichkeiten zu seiner Arbeitsweise passen. Insbesondere sollten seine Kompetenzen für die Entscheidung operativer Fragen und zur regelmäßigen Mikrosteuerung verringert werden, da hier Entscheidungsengpässe durch den Sitzungsturnus des Hochschulrates entstehen, die Entwicklungen an der Universität behindern können.

Der Kreis der im Hochschulrat vertreten gesellschaftlichen Gruppen soll so erweitert werden, dass tatsächlich eine breite Vertretung gesellschaftlicher Interessen im Hochschulrat möglich wird.

Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Universität soll durch ein hochschulinternes Gremium (etwa dem Konzil) erfolgen. (...)

Die Möglichkeit zur Abwahl des Präsidenten/ der Präsidentin soll in dem Sinne hin zu einer „konstruktiven“ Abwahl geändert werden, dass bei der Abwahl eines Präsidenten/einer Präsidentin gleichzeitig explizit eine zeitlich befristete Interimslösung definiert wird.“ (S.2)

h) Akademischer Senat

Die Einführung des Hochschulrats wird vom Akademischen Senat grundsätzlich begrüßt. Das Hauptproblem sei, dass der HR als externes Organ empfunden wird.

Der Akademische Senat beschließt, die Zuständigkeit für die Präsidentenwahl auf den AS zu verlagern; der HR muss der Wahl zustimmen.

Der Hochschulrat soll weiterhin die Zuständigkeit für die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers und die Entscheidungskompetenz für Konfliktfälle zwischen Präsidium und Kanzler (in) beim HR behalten.

Der Struktur- und Entwicklungsplan (STEP) soll vom AS beschlossen und vom HR genehmigt werden.

Der AS will ermöglicht wissen, dass bis zu vier Mitglieder des HR aus der jeweiligen Hochschule kommen können.

Der HR soll grundsätzlich hochschulöffentlich tagen. Regelmäßig seine gemeinsame Sitzungen von AS und HR vorzusehen.

Die Protokolle des HR sollen hochschulöffentlich sein.

6. Aufwertung der Mitbestimmungsgremien**a) Studierendenparlament**

„c) (...) Entscheidungskompetenzen sollten vorrangig den gewählten, mitgliedergruppenübergreifenden Gremien (Fakultätsräte, Akademischer Senat) zustehen und möglichst nah bei den betreffenden Einrichtungen angesiedelt sein. (...)“

b) Fakultät für Geisteswissenschaften

„9. Betr. § 89, 90 und 91: Dekanat und Fakultätsrat

Der Fakultätsrat ist das beschlussfassende Gremium der Fakultät und wählt die Mitglieder des Dekanats, die vom Präsidium auf Grundlage dieser Wahl nachfolgend ernannt werden.“ (S.3)

c) Fakultät für Rechtswissenschaft

„c) zu Frage 2 - Horizontale Beziehungen

Die Freiheit der Wissenschaft ist nur gewahrt, wenn die Grundrechtsträger- und -trägerinnen selbstbestimmt an den Entscheidungen über die grundsätzliche Forschungsausrichtung ihrer Fakultät und an sonstigen grundlegenden Strukturentscheidungen mit Auswirkungen auf Lehre und Forschung teilhaben können. Auch dies ist innerhalb des HmbHG aufgrund der fast vollständigen Entmachtung der Fakultätsräte, die die zentrale Vertretung der Mitglieder der Körperschaft (Studierende und Professorenschaft) darstellen, nicht mehr gewährleistet.

Den Fakultätsräten steht nach dem HmbHG im Wesentlichen die Kompetenz zu, über Satzungen zu entscheiden. Dagegen sind die Fakultätsräte in Bezug auf Strukturentscheidungen sowie die Ausschreibung von Lehrstühlen und die Entscheidung über Berufungslisten nur mehr „anzuhören“; die Sachentscheidung selbst ist in beiden Fällen gem. § 90 Abs. 5 Nr. 1 HmbHG vom Dekanat zu treffen.

Zu bedenken ist insoweit namentlich, dass Personalentscheidungen im Rahmen von Berufungsverfahren stets auch Strukturentscheidungen für die Fakultät sind, da sie das Forschungs- und Lehrprofil der Fakultät substantiell prägen und zudem unmittelbare Auswirkungen auf die Ressourcenallokation haben. Dem Fakultätsrat ist selbst eine ernsthafte mittelbare Einflussnahme auf die wissenschaftsrelevanten Struktur- und Personalentscheidungen der Fakultät durch eine effektive Kontrolle der Dekanate nicht möglich. Denn der Dekan/die Dekanin wird gem. § 90 Abs. 1 S. 3 HmbHG vom Präsidium ausgewählt und vom Fakultätsrat nur noch „bestätigt“. Äußerstenfalls kann daher das Präsidium die Ernennung einer Dekanin/eines Dekans verhindern, die bzw. der die wissenschaftlichen Präferenzen der Fakultät vertreten soll. Das gilt selbst dann, wenn - wie in Bezug

auf die UHH - die Universitätssatzung von der Öffnungsklausel des § 90 Abs. 1 S. 6 HmbHG Gebrauch macht und eine abweichende Beststellungsregelung einführt (vgl. § 6 Abs. 6 der Grundordnung der UHH). Denn gem. § 90 Abs. 1 S. 6 HmbHG ist auch in diesem Fall die konstitutive Mitwirkung des Präsidiums bei der Bestellung der Dekanin/des Dekans erforderlich, ohne dass sich das Präsidium nach dem Wortlaut des HmbHG auf eine reine Rechtsaufsicht beschränken müsste. Und eine eigenständige Abwahl des Dekans/der Dekanin ist dem Fakultätsrat gem. § 90 Abs. 4 HmbHG überhaupt nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wirkt sich ferner die sicherlich pragmatisch motivierte und daher im Ansatz unbedingt begrüßenswerte Schaffung professionalisierter Dekanate potentiell freiheitsbeschränkend aus. Zum einen erscheint die durch § 90 Abs. 3 HmbHG eröffnete Möglichkeit, externe Dekaninnen/Dekane zu ernennen, die nicht Mitglieder der Universität sind, unverständlich, da sie dazu führt, dass die Selbstverwaltungskörperschaft Universität fremdbestimmt wird.

Hinzu kommt zum anderen, dass in Anbetracht der soeben geschilderten Abhängigkeit des Dekanats vom Präsidium die Entstehung problematischer Loyalitäten und Präferenzen naheliegt, da das Dekanat der Fakultät nur noch sehr eingeschränkt verantwortlich ist. Schließlich führt die 5-jährige Amtszeit der Dekanate zwar zu einer Professionalisierung iSd Effektivierung und Verstetigung der Dekanatstätigkeit.

Andererseits birgt diese überlange Amtszeit erneut die Gefahr, dass sich die Dekanate ihren Fakultäten weniger verantwortlich fühlen. Letztlich kommt das fundamentale Misstrauen der Gesetzes gegenüber den Professorinnen und Professoren sinnfällig dadurch zum Ausdruck, dass die Fakultäten, in denen bekanntlich die Lehr- und Forschungsleistungen der Hochschulen erbracht werden, im HmbHG nur und erst im Abschnitt über „sonstige Organisationsvorschriften“ erwähnt werden.

d) zu Frage 1 - Vertikale Beziehungen

Eine vergleichbar inakzeptable Situation besteht auf der Ebene der Gesamtuniversität.

Hier ist es dem obersten Organ der akademischen „Selbstverwaltung“, dem Hochschulsenat, gem. §§ 84, 85 HmbHG nicht gestattet, den Präsidenten/die Präsidentin der Hochschule zu wählen, d.h. über die Leitung der (nur noch scheinbaren) Selbstverwaltungskörperschaft zu entscheiden. Vielmehr wird die Präsidentin/der Präsident ausschließlich vom Hochschulrat bestimmt, der wiederum aus neun Mitgliedern besteht, von denen überhaupt nur vier notwendig der Universität angehören. Eine Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten ist dem Hochschulsenat aus eigener Kompetenz gem. § 80 Abs. 4 HmbHG ebensowenig möglich wie dem Fakultätsrat die Abwahl des Dekans/der Dekanin.“ (S.3-4)

d) Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

„1. Selbstverwaltung

1. Die Verlagerung sämtlicher Entscheidungskompetenzen von gewählten Gremien hin zu einzelnen, zudem zumeist ernannten, Leitungsfunktionen hat sich nicht bewährt.

Der Gewinnung an Effizienz, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, stehen erhebliche Verluste an Transparenz und Legitimität von Entscheidungen gegenüber.

(...)

3. Die mit dem derzeit gültigen Hamburgischen Hochschulgesetz eingeführte gemeinsame Besetzung von Leitungsfunktionen (u.a. Präsident/in, Dekane, Fachbereichsleiter/ innen) durch Selbstverwaltungsgremien und übergeordnete Leitungsfunktionen, insbesondere in der Form der Auswahl durch letztere und nur nachvollziehende Bestätigung durch die Selbstverwaltung, hat nicht nur die Besetzung dieser Gremien deutlich erschwert, sondern die Autonomie der universitären Selbstverwaltung und die Beteiligung der Hochschulmitglieder in demokratischem Sinne schwer beschädigt. Sie hat darüber hinaus dazu geführt, dass Interessenunterschiede nicht mehr inhaltlich ausgetragen, sondern auf Personalentscheidungen verlagert werden.

4. Die Regelungen in § 90 HmbHG zur Besetzung der Dekanate können letztlich in eine direkte Abhängigkeit der Dekanate von der zentralen Hochschulleitung führen. Dies gefährdet ihre Funktion als „Organe der Fakultäten“ (§ 89 Abs.1. Satz 2 HmbHG) und lässt sie als Ausführungsorgane der Hochschulleitung in den Fakultäten erscheinen. Demgegenüber ist dringend die Rückkehr zur Besetzung von Leitungsfunktionen durch Wahl in den betreffenden Selbstverwaltungseinheiten zu empfehlen. Ebenso ist die im geltenden HmbHG gegebene Möglichkeit der Abwahl einer Dekanin/eines Dekans allein im Einvernehmen zwischen Präsidium und Hochschulrat (§ 90 Abs. 4 Satz 3 HmbHG) ohne verpflichtende Anhörung oder gar Zustimmung eines Gremiums der Fakultät im Sinne der Selbstverwaltung nicht hinzunehmen.“ (S.1-2)

e) Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

„Die Leitungen der jeweiligen Organisationsebene müssen durch die jeweiligen Mitglieder der Ebene (aus-)gewählt werden, ggf. durch die auf der Ebene gewählten (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien. Die Leitungen repräsentieren die Organisationseinheiten und müssen durch sie legitimiert werden, um eine stärkere Identifikation der Mitglieder zu erreichen.“ (Nr.1. Abs. 2)

„Die Auffangkompetenz der Exekutive nach § 79 Absatz 2 Satz 10 (Präsidium) bzw. § 90 Absatz 5 Nr. 7 (Dekanat) führt dazu, dass Aufgaben, die im Gesetz nicht explizit zugeordnet werden, einem Beschluss der Gremien entzogen sind. Hier müssen die jeweiligen Organe (Hochschulsenat /Präsidium, ggf. Hochschulrat bzw. Fakultätsrat/Dekanat) auf eine gleiche Ebene gestellt werden: Aufgaben die im Gesetz nicht eindeutig einem Organ zugeordnet werden, sind von beiden Organen zu beschließen.“ (Nr.2 Abs.1)

„Die Einsetzung von nach Gruppen zusammengesetzten Ausschüssen soll durch die Gremien erfolgen, die aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Statusgruppen bestehen. Alternativ kann auch eine direkte Wahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter erfolgen. Nur die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen haben eine Legitimation, Mitglieder Ihrer Statusgruppe vorzuschlagen. (...) (Nr. 2 Abs.2)

Gruppenvotum WiMi und TVP

„Beim ansteigenden Verfahren der Erarbeitung von Wirtschaftsplänen auf zentraler und dezentraler Ebene ist eine Beteiligung der (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien an der Entscheidung vorzusehen: Die Verteilung der Mittel auf die Einheiten einer Organisationsebene betrifft die Mitglieder der jeweiligen Ebene und bedarf daher auch deren Beteiligung.
In § 85 HmbHG (Hochschulsenat) und § 91 HmbHG (Fakultätsrat sind entsprechende Regelungen aufzunehmen.“

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„Wahl und Abwahl von Gremien in den Struktureinheiten der Universität sollen in den und durch die Einheiten erfolgen, die von diesen Gremien geleitet werden. Diese Wahlen sollen nach Statusgruppen getrennt durchgeführt werden. Die Leitungen entsprechender Gremien, etwa die Fachbereichssprecher, sollen aus den Gremien heraus bestimmt werden. Das gleiche gilt analog für die Wahl der Dekanate aus den Fakultäten heraus.“

7. Mitbestimmung unterhalb der Fakultätsebene

a) Studierendenparlament

„c) (...) Eine Mitbestimmungsebene unterhalb der Fakultätsräte ist wieder regelhaft vorzusehen.“

b) Fakultät für Geisteswissenschaften

„10. Betr.: § 92: Organisation in der Fakultät:

In Abs. (1), Satz 2 ist „keine“ zu streichen. Absatz 2 ist zu streichen.

[Vgl. HmbHG § 92 (1,2):

„(1) Die Fakultäten bestimmen die Organisationseinheiten in der Fakultät; sie können entsprechende Fakultätssatzungen erlassen. In diesen Organisationseinheiten werden keine nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien gewählt.

(2) Die Organisation in der Fakultät darf nur eine Ebene vorsehen. Diese soll nach funktionalen Gesichtspunkten von Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung sowie nach Wissenschaftsgebieten gegliedert sein.“]

c) Fakultät für Rechtswissenschaft

„IV. 5. Nur die in den Fakultäten zusammengefassten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verfügen über die spezifischen Fachkenntnisse, die für Entscheidungen über die möglichst sinnhafte Ausrichtung der Forschungs- und Lehrtätigkeit in ihren Fachgebieten erforderlich sind. Gleichwohl sind sie an den grundlegenden Strukturentscheidungen, die ihre Lehr- und Forschungsgebiete betreffen, nicht beteiligt.“ (S. 6)

d) Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

„1.2. Die mit dem gegenwärtigen HmbHG eingeführten Organisationsvorschriften für die Fakultäten, denen zufolge gewählte Selbstverwaltungsgremien unter Beteiligung aller Statusgruppen nur auf der Fakultätsebene zulässig sind und unterhalb dieser nur eine einzige Organisationsebene (ohne gewählte Gremien) zulässig ist, haben sich in der Fakultät negativ ausgewirkt. Die in der Fakultät IV gegebene Vielzahl und Differenzierung von Disziplinen, Arbeitsbereichen und Studiengängen mit jeweils eigenen Anforderungen an Forschung, Lehre und Verwaltung ist mit diesem Modell nicht sinnvoll zu gestalten und zu verwalten. Zudem hat diese Regelung zu einer Entfremdung zwischen Studierenden und Fakultät geführt, die für die gemeinsame Arbeit, etwa in forschendem Lernen, nicht förderlich ist. Die neue Struktur hat eine Angebots- und Rezipienten-Haltung befördert.“ (S.1)

„2. Selbstverwaltung

Die sinnvolle und von allen Mitgliedern der Hochschule dann auch gemeinsam getragene Entwicklung der Hochschule und ihrer Teilbereiche gelingt nach Auffassung des Fakultätsrates am besten, wenn die Hochschulmitglieder an den Entscheidungsfindungen beteiligt sind und die vorhandene Expertise sowie unterschiedliche Perspektiven zur Geltung gebracht werden.

Die gruppendemokratischen Selbstverwaltungsorgane sollten **Entscheidungskompetenzen** zu allen Fragen haben, welche die jeweilige Ebene insbesondere in Hinsicht auf die ihre wissenschaftliche Entwicklung betreffen. Hierzu gehören auch Haushalts- und Strukturentscheidungen, Berufungen und Berufungskommissionen sowie die Gestaltung und Durchführung der Studiengänge.

1. Die Regelungen zur **inneren Organisation** der Universität müssen Möglichkeiten der Untergliederung schaffen, die der jeweiligen Differenziertheit und Vielfalt der Disziplinen, Arbeitsbereichen und Studiengänge gerecht wird. Prinzipiell müssen auf allen Ebenen gruppendemokratische Gremien möglich sein.“ (S. 3)

e) Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

„(...) Die Einschränkung des § 92 sind daher zu streichen; die Ausgestaltung ist in Satzungen zu regeln. (Nr.1, Abs. 1, letzter Satz)

„Die Leitungen der jeweiligen Organisationsebene müssen durch die jeweiligen Mitglieder der Ebene (aus-)gewählt werden, ggf. durch die auf der Ebene gewählten (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien. Die Leitungen repräsentieren die Organisationseinheiten und müssen durch sie legitimiert werden, um eine stärkere Identifikation der Mitglieder zu erreichen.“ (Nr.1. Abs. 2)

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„§92 Abs. 2, der normiert, dass unterhalb der Organisationsebene der Fakultät nur eine weitere Organisationsebene vorhanden sein soll [eigentlich: Keine, d.V.], ist zu streichen.“

h) Akademischer Senat

Der § 92 Abs. 2 Satz 1 HmbHG („Die Organisation in der Fakultät darf nur eine Ebene vorsehen.“) ist zu streichen. Vielmehr soll es auch unterhalb der Fachbereichsebene funktionale Einheiten geben können, die Aufgaben in Lehre und Forschung, wie z.B. die Lehrveranstaltungsplanung, koordinieren können.

§ 92 Abs1 Satz 2 („In diesen Organisationseinheiten werden keine nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien gewählt.“) soll gestrichen werden.

8. Konzil/Konvent**a) Studierendenparlament**

„c) (...) Ein gesamtuniversitäres, viertelparitätisches Gremium zur Wahl der Hochschulleitung, zur Erörterung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung, über die gesellschaftliche Stellung der Hochschulen und aktuelle Herausforderungen ist erneut einzurichten (Konzil/Konvent). (...)“

b) Fakultät für Geisteswissenschaften

„11. [Neu]: Einrichtung eines Hochschulkonvents

Mindestens einmal im Semester kommt ein Hochschulkonvent zur Erörterung von Grundfragen der allgemeinen Hochschulentwicklung in ihrem historischen, sozialen und regionalen Umfeld zusammen.

Seine Mitglieder sind:

- die Mitglieder des Hochschulsenats,
- die Mitglieder des Präsidiums,
- jeweils ein Mitglied aus den Dekanaten der Fakultäten
- die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte
- die bzw. der Behindertenbeauftragte,
- die Vorsitzenden der Personalräte,
- die Vorsitzenden des AStA,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Studierendenparlaments,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fachschaftsräte,
- je acht Mitglieder der Fakultätsräte, darunter zwei Mitglieder aus jeder Gruppe,
- die Mitglieder des Hochschulbeirates.

Die zuständigen Organe der Hochschule und der Fakultäten sind verpflichtet, Beschlüsse des Konvents zu beraten und ihre Entscheidungen dem Konvent gegenüber zu begründen.“ (S.2)

d) Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

„2.3. (...)Für die strategische Entwicklungsplanung sollte ein Universitätskonvent ein Universitätskonvent eingerichtet werden, wie er in der Grundordnung der Universität ursprünglich vorgesehen war.“

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Universität soll durch ein hochschulinternes Gremium (etwa ein Konzil) erfolgen. Im Wahlverfahren soll eine öffentliche Anhörung vorgesehen sein.“ (...)

9. Kammer

nur:

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„Die Universitätskammer soll als wichtiges Koordinationsgremium in das Gesetz aufgenommen und mit Kompetenz ausgestattet werden. Zentrale Kompetenz der Kammer soll es sein, dass sie bei Regelungen, die das Einvernehmen von Präsidium und Fakultät(en) erfordern, von Mitgliedern der Kammer angerufen werden kann. Die Kammer empfiehlt in solchen Situationen mit Mehrheit eine Lösung für das in der Anrufung formulierte Problem.“ (S. 1)

10. Berufungen

a) Studierendenparlament

„d) Berufungsverfahren müssen transparent und unter hoher Beteiligung aller Mitgliedergruppen Aufgabe gewählter Gremien der Akademischen Selbstverwaltung sein.“

b) Fakultät für Geisteswissenschaften

„3. Betr. § 14 (2) Berufungsverfahren

Berufungsausschüssen gehören mindestens ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und des akad. Personals an. Allen Ausschussmitgliedern kann ein/e Stellvertreter/in zugeordnet werden, der/die bei Abwesenheit des Hauptmitgliedes stimmberechtigt ist.

Satz 4 ist wie folgt zu ändern: >>...gebildet; der Fakultätsrat entscheidet nach Prüfung durch das Dekanat über den...<<“

c) Fakultät für Rechtswissenschaft

„Die Freiheit der Wissenschaft ist nur gewahrt, wenn die Grundrechtsträger- und -trägerinnen selbstbestimmt an den Entscheidungen über die grundsätzliche Forschungsrichtung ihrer Fakultät und an sonstigen grundlegenden Strukturentscheidungen mit Auswirkungen auf Lehre und Forschung teilhaben können.

Auch dies ist innerhalb des HmbHG aufgrund der fast vollständigen Entmachtung der Fakultätsräte, die die zentrale Vertretung der Mitglieder der Körperschaft (Studierende und Professorenschaft) darstellen, nicht mehr gewährleistet.

Den Fakultätsräten steht nach dem HmbHG im Wesentlichen die Kompetenz zu, über Satzungen zu entscheiden. Dagegen sind die Fakultätsräte in Bezug auf Strukturentscheidungen sowie die Ausschreibung von Lehrstühlen und die Entscheidung über Berufungslisten nur mehr „anzuhören“; die Sachentscheidung selbst ist in beiden Fällen gem. § 90 Abs. 5 Nr. 1 HmbHG vom Dekanat zu treffen.

Zu bedenken ist insoweit namentlich, dass Personalentscheidungen im Rahmen von Berufungsverfahren stets auch Strukturentscheidungen für die Fakultät sind, da sie das Forschungs- und Lehrprofil der Fakultät substantiell prägen und zudem unmittelbare Auswirkungen auf die Ressourcenallokation haben.

Dem Fakultätsrat ist selbst eine ernsthafte mittelbare Einflussnahme auf die wissenschaftsrelevanten Struktur- und Personalentscheidungen der Fakultät durch eine effektive Kontrolle der Dekanate nicht möglich.“ (S. 4)

d) Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

„1.6. Berufungsausschüsse

1. Die gegenwärtige Regelung in § 14 HmbHG, dass die Berufungsausschüsse in Hochschulen mit Fakultäten von diesen gebildet werden, ist dringend beizubehalten.

2. Das gegenwärtige HmbHG macht keine Aussagen zu der Kompetenz, Berufungsausschüsse einzusetzen. Eine nähere Regelung findet sich nur in der Berufsordnung (§4), der zufolge diese

Kompetenz zur Einsetzung der Berufungsausschüsse beim Dekan liegt, die Fakultät diese Kompetenz aber per Satzung dem Fakultätsrat übertragen kann. Somit ist die Kompetenz der Fakultätsräte zur Berufungsausschussbesetzung nicht hinreichend durch Gesetzesnorm gesichert.

3. Die gegenwärtige Regelung von Berufungsausschüssen in § 14 schließt nach Interpretation des Präsidiums die Wahl von Stellvertretern für die gewählten Mitglieder aus. Dies bedeutet eine nicht zu tragende Belastung der Mitglieder dieser Ausschüsse und erschwert ihre Arbeit, besonders im engen Zeitkorsett der Berufungsverfahren, über Gebühr.“

„2.7. Berufungsausschüsse

1. Die Kompetenz zur Einsetzung von Berufungsausschüssen muss unbedingt durch Bestimmung im neuen Hochschulgesetz den gewählten Gremien der Fakultät (dem Fakultätsrat) zugewiesen werden. Eine Zentralisierung der Berufungskompetenz beim Präsidium oder auch die alleinige Kompetenz zur Besetzung der Berufungsausschüsse beim Dekanat ist abzulehnen.

2. Das Gesetz sollte die Möglichkeit von Stellvertretern für Berufungsausschussmitglieder vorsehen. Dies schafft nicht nur Entlastung im Arbeitsaufwand, sondern es entsteht so die Möglichkeit, insbesondere für die Statusgruppen, die mit nur einem Sitz vertreten sind, sich unter der grundsätzlichen Bedingung der Geheimhaltungspflicht mit einem anderen Mitgliedern der Gruppe auszutauschen und zu beraten.“

e) Fakultät für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften

„3. Organisation

Bei der Einsetzung von (im HmbHG vorgesehenen) Ausschüssen ist die stimmberechtigte Beteiligung **aller** Statusgruppen sicherzustellen: In Hochschulen sind in allen Statusgruppen entsprechende Kompetenzen vorhanden, die auch genutzt werden müssen. So ist insbesondere die Beschränkung der Zahl der Mitglieder einzelner Statusgruppen in Berufungsausschüssen aufzuheben und eine stimmberechtigte Beteiligung der Gruppe des TVP vorzusehen.“

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„Die Zuständigkeit für die Wahl von Berufungsausschüssen soll beim Fakultätsrat liegen, der die Ausschüsse auf Vorschlag des Dekanats bestimmt.

Statusgruppen, die lediglich mit einer Person in Berufungsausschüssen vertreten sind (Studierende, akad. Mitarbeiter) sollen die Möglichkeit erhalten, einen Vertreter/eine Vertreterin sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin in den Ausschuss zu entsenden, damit bei Ausfall des Vertreters/der Vertreterin die Beteiligung der Statusgruppe weiter möglich bleibt.

Die Zuständigkeit für den Umgang mit frei werdenden Professuren soll in jedem Falle beim Dekanat, nicht beim Präsidium liegen.

Das Hochschulgesetz soll die Möglichkeit außerordentlicher Berufungsverfahren zumindest für zwei Fälle vorsehen:

- die Gewinnung besonders herausragender Wissenschaftler/innen.
- die Gewinnung hauptamtlicher Dekaninnen/Dekane ohne bestehendes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit der FHH, so dass diese nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Professor/ Professorin oder in einer anderen Stellung im Hochschuldienst tätig bleiben können.“ (S.2)

Ergänzendes Votum des Fakultätsrats (ohne Dekanat):

„In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet. Das Dekanat entscheidet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn an das Präsidium weiter.“ (S.4)

h) Akademischer Senat

Die Kompetenz zur Beschlussfassung über den (an das Präsidium zu richtenden) Berufungsvorschlag soll vom Dekanat auf den Fakultätsrat übertragen werden.

Die Regelungsmöglichkeit über die Einsetzung von Berufungsausschüssen über die Fakultätssatzungen sollte entfallen. Statt dessen solle das HmbHG regeln, dass die Berufungsausschüsse vom Fakultätsrat eingesetzt werden.

Der AS beschließt mit 9 : 6 : 0 Stimmen die Streichung von § 14 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz und damit die Aufhebung der Einschränkungen bzgl. der Vertretung aller nicht professoralen Statusgruppen in den Berufungsausschüssen. Der AS wünscht, dass alle Statusgruppen und damit auch das TVP im Berufungsausschuss vertreten sind.

11. Personalkategorien

nur:

d) Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

„1.3. Die Einführung der Personalkategorie „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ (§ 25 HmbHG) hat sich im Grundsatz nicht bewährt, denn die Einführung einer wissenschaftlichen Personalkategorie nur für Aufgaben der Lehre führt zunehmend zu einer Entflechtung von Forschung und Lehre. Dies ist nicht sinnvoll.

2. Als besonders problematisch hat sich die zwingende Verbindung der Stellenkategorie "LfbA" mit der Kategorie von Lehrveranstaltungen für die Vermittlung "überwiegend praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse" erwiesen. Die Beschäftigung von LfbAs für einzelne, in einem wissenschaftlichen Studium seltene entsprechende Lehrveranstaltungen erzeugt die Notwendigkeit, Lehrereinheiten im Umfang des Lehrdeputats der LfbAs inhaltlich auf das "überwiegend Praktische" festzulegen.

Diese umfangreichere Umwertung von Lehre entspricht zum einen nicht den Ansprüchen der Studienordnungen und verallgemeinert zum anderen die niedrigere formale Wertigkeit dieser Lehrereinheiten auch für die anderen wissenschaftlichen Personalkategorien.

Unter den Bedingungen der Sparmaßnahmen und dem STEP-Prozess steigt zudem der Druck zur flächendeckenden Schaffung derartiger Stellen ohne die Bedingung des §25 HmbHG vorab zu prüfen. Dies verschärft die Problematik zusätzlich.“ (S.2)

„2. 3. Personal- und Lehrkategorien

1. Die Kategorie der "LfbA" sollte nicht nur dem Namen nach aufgehoben werden. Die Abschaffung der Unterscheidungen der Mitarbeiterkategorien ist zu begrüßen.

2. Die Einstellung von Lehrkräften überwiegend für die Vermittlung "praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse" hat sich nicht bewährt und sollte abgeschafft werden. Eine Einstellung von Lehrpersonal, das keine Aufgaben in der Forschung übernimmt, wird ebenfalls abgelehnt.“ (S.4)

f) Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

„Die Personalkategorie der Lehrkraft für besondere Aufgaben soll zugunsten einer einheitlichen Personalkategorie wissenschaftlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterin abgeschafft werden, da an Universitäten keine regelmäßige Verwendung für Lehrkräfte des beschriebenen Profils mit auf die Vermittlung "überwiegend praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse" normiertem Aufgabengebiet vorhanden ist.

Für Juniorprofessorinnen und -professoren, die in einem ordentlichen Berufungsverfahren von außen an die Universität Hamburg berufen wurden, soll die Möglichkeit einer Entfristung (tenure track) durch das Gesetz zumindest nicht verhindert werden.“ (S.3)

g) Medizinische Fakultät

„Die Medizinische Fakultät regt aber an, die bereits angedachte Flexibilisierung der Personalstruktur im akademischen Mittelbau voranzutreiben. Insbesondere das Vorhalten auch von Dauerstellen (ob beamtet oder angestellt) sowohl im wissenschaftlichen wie im nichtwissenschaftlichen Sektor ist notwendig, um qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten.“

h) Akademischer Senat

Der Tenure track soll ermöglicht werden, jedoch nicht automatisch bei jeder Juniorprofessur und nicht in 100 % aller Fälle, sondern nur bei entsprechender Ausschreibung und nach internen Qualitätssicherungsmaßnahmen.

12. Hochschulzugang

nur:

b) Fakultät für Geisteswissenschaften

„4. Betr. § 38 (1), Satz 3 und (3): Hochschulzugang für Berufstätige
Neben Kindererziehung und Pflegetätigkeit ist auch Erwerbslosigkeit im Umfang bis zu zwei Jahren auf die Zeit der Berufstätigkeit anzurechnen.
Alternativ zur Eingangsprüfung kann nach einer zweisemestrigen Probezeit über den Verbleib der/des Studierenden entschieden werden.“

13. Verfaßte Studierendenschaft

nur:

b) Fakultät für Geisteswissenschaften

„12. Betr. § 102: Studierendenschaft
In Absatz (2) 1. ist „sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat“ zu streichen.“

III. Bewertung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen lassen sich grob in drei Typen teilen:

- a) unkritisch verhält sich die Medizin;
- b) zurückhaltend kritisch äußern sich die Fakultäten MIN und WiSo sowie der (damalige) Akademische Senat;
- c) abgelehnt wird die Grundrichtung der Gesetzesänderungen seit 2003 sowie deren Ausgestaltung von den Fakultäten Rechtswissenschaft, EPB und Geisteswissenschaften sowie vom Studierendenparlament.

Letztere formulieren auch die gründlichsten Analysen des Gesetzes (Recht und EPB) bzw. stellen die klarsten und weitreichendsten Forderungen auf (GeiWi und StuPa). Die der Privatwirtschaft entlehnte Hochschulsteuerung und -struktur (mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen, konkurrenzgeleiteter Mittelvergabe, Kennzahlen, Controlling, Studiengebühren und Quasi-Aufsichtsräten bzw. einer Managerhierarchie) gefährdet die Bildung mündiger Menschen, präkarisiert insbesondere den wissenschaftlichen Mittelbau und verneint demokratisch souveräne Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung. Es steht damit im Gegensatz zu Grundrechten.

Entsprechend wird der Hochschulrat als externes und wirtschaftsnahes Organ in Frage gestellt, die Wiedereinführung eines großen, repräsentativen Wahl- und Diskussionsgremiums (Konvent/Konzil) gefordert und die „Leitung“ (durch das Präsidium bzw. die Dekane) als kollegiale Vermittlungs-, Anregungs- und Repräsentationsaufgabe verstanden, die in eine entscheidungsstarke demokratische Gremienstruktur eingebettet sein muss.

Daraus kann nur gefolgert werden, daß das Hochschulgesetz wieder vom Kopf auf die Füße gestellt werden muß, also erneut – und orientiert an der Gesetzgebung der 1970er Jahre – eine föderale, aufsteigende Partizipationsstruktur durchzusetzen ist, für deren lebendige Ausgestaltung auch teilweise seit Jahrzehnten bestehende Barrieren wie Unterfinanzierung sowie Studiengebühren und restriktive Studienordnungen überwunden werden müssen.

Die triftige Grundannahme dieser Konzeption ist, daß die Universitätsmitglieder mündig sind und tendenziell wissenschaftlich fundiert sowie gesellschaftlich verallgemeinerbar handeln, sofern sie nicht künstlich durch politische Eingriffe in Notlagen und Konkurrenzsituationen gedrängt werden, damit sich wissenschaftsfremde Zwecke – besonders ökonomische – leichter oktroyieren lassen.

Auch wenn der AS, und die Fakultäten MIN und WiSo in ihrer Kritik und Perspektive nicht so weit gehen, lehnen sie genauso wie die vorgenannten Studiengebühren ab. Die Gebühren dienen wissenschaftsfremden Steuerung des Lernverhaltens. Sie verbessern nicht substantiell die Hochschulfinanzierung (eher erleichtern sie die Legitimation fortgesetzter Kürzungspolitik) und schaden dagegen stark – durch soziale Selektion und Kontrolle – den Studierenden und damit der gesamten Universitätskultur.

Einigkeit besteht zudem in der Forderung, die demokratisch gewählte Mitbestimmung unterhalb der Fakultätsebene wieder zu ermöglichen. Auch überwiegt die Auffassung, daß Leitungsorgane von den jeweils zugehörigen Gremien zu wählen und nicht von höheren Organen einzusetzen sind.

Insbesondere in Berufungs-, Struktur- und Entwicklungsfragen sowie beim Wirtschaftsplan/bei der Mittelvergabe wird tendenziell eine Aufwertung der gewählten Gremien gegenüber den Leitungs- und Lenkungsorganen gewünscht. Eine Stärkung der Management- und Konkurrenzelemente oder der behördlichen Kontrolle, des Hochschulrats oder der Leitungsorgane wird nirgendwo gefordert.

IV. „Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung und Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen“ (Ref-E) – Eine Bewertung

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat im November 2010 einen Referentenentwurf für die Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) unter dem Namen *„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung und Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen“* vorgelegt.

Dieser Entwurf enthält antagonistische Elemente und kann deshalb keine seriöse Grundlage eines Novellierungsprozesses sein.

1. Unvermeidbare Demokratisierung

Zwar wird mit ihm die universitäre Kritik aufgenommen, daß die weitgehende Zerschlagung der demokratisch gewählten Mitbestimmungsstrukturen zu Kommunikations- und Informationsdefiziten geführt hat, die Akzeptanz von wissenschafts- und hochschulpolitischen Entwicklungsentscheidungen gesunken ist und die veränderte Struktur auch für wesentliche Aufgaben der Wissenschaften – z.B. die Studienreform – dysfunktional ist. Daraus wird zurückhaltend eine Rekonstruktion von demokratisch legitimer Partizipation unterhalb der Fakultätsebene abgeleitet (§92) und den Fakultätsräten und dem AS (vgl. §§ 85, 90, 91, 92) Mitsprache bei der Mittelvergabe und Struktur- und Entwicklungsplanung eingeräumt sowie die Wahl von Leitungsorganen – weiterhin eingeschränkt durch die „doppelte Legitimation“ – ermöglicht. (Die diffuse Verantwortungsverteilung durch die „doppelte Legitimation“ bei Wahlen, z.B. von Dekan_innen, wurde nicht zuletzt von Frau Auweter-Kurtz auch zu ihrem eigenen Schaden genutzt.)

Die Tendenz dieser Vorhaben ist nicht falsch, wird aber nur inkonsequent verfolgt.

Diese „Stärkung der Selbstverwaltung“ wird allerdings im selben Gesetzentwurf gründlich konterkariert:

2. Beabsichtigtes Diktat

Mit dem neu eingeführten § 2a HmbHG in Kombination mit § 6 HmbHG beabsichtigt die BWF eine systematische Kontrolle der Hochschulen durch die Mittelvergabe. Mit Hochschulverträgen von vierjähriger Laufzeit zwischen BWF und Hochschule sollen sich die Hochschulen über lange Frist an eine festgelegte Etatsumme binden und dabei über die sogenannte leistungsorientierte Mittelvergabe einer detaillierten inhaltlichen Steuerung nach „Kennziffern“ zustimmen. Gerade diese Lenkung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ist aus der Universität teilweise scharf als Grundrechtsverletzung kritisiert und als wissenschaftsfremd gekennzeichnet worden (vgl. Stellungnahmen der Fakultätsräte Rechtsw., GeistesW, und EPB).

Wie eine Erpressungsklausel wirkt in diesem Zusammenhang § 2a Abs. 2. Sie würde der FHH erlauben, den Hochschulen - sofern sie mit den Vorstellungen der BWF für einen Hochschul-„Vertrag“ nicht einverstanden sind und nicht unterschrieben - Festlegungen über Budget, Mittelverteilung und Ziele zu diktieren. Dieses Diktat soll dann in jährlich abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen von Ebene zu Ebene nach unten durchgestellt werden.

Erforderlich ist hingegen, daß die gewählten **Gremien innerhalb eines aufsteigenden Planungs- und Haushaltsverfahrens Entscheidungskompetenz** erhalten. Auf Basis einer bedarfsdeckenden öffentlichen Hochschulfinanzierung sind in transparenten und gleichberechtigten Gesprächen zwischen Hochschulen und Behörde Schwerpunktsetzungen und Erwartungen beider Seiten zu formulieren und aufeinander abzustimmen.

3. Ballast

a) Solange die Studiengebühren fortbestehen, schränken sie studentische Partizipation sozial und kulturell ein. Sie müssen vollständig abgeschafft und durch eine staatliche Kompensation des Einnahmeausfalls ersetzt werden.

Die von der BWF vorgeschlagene Änderung - Streichung der „Kompensationszahlungen“ für den Differenzbetrag der Gebühreneinnahmen (Senkung von € 500 auf € 375) und der Zweckbindung an Lehre & Studium – wird scharf zurückgewiesen. Sie wäre eine Förderung von Bankengeschäften durch Studiengebühren.

b) Die zeitliche Enge und strenge Modularisierung der Bachelor-Master-Studiengänge ist ebenfalls eine Partizipationsbarriere. Die Abschaffung der Regelstudienzeit, die Durchsetzung des Masters als Regelabschluß und die Aufhebung der Modularisierung wären Schritte für eine wissenschaftlich sinnvolle Studienreform.

4. Berufungen

Es ist begrüßenswert, daß die Fakultätsräte wieder über die Berufungslisten entscheiden können sollen und durch die Ermöglichung von Stellvertreter_innen in Berufungsausschüssen, die Mitwirkung insbesondere der nichtprofessoralen Gruppen etwas erleichtert wird. Negativ ist allerdings, daß weiterhin das TVP von der Partizipation in Berufungsverfahren weitgehend ausgeschlossen bleiben soll.

Problematisch ist zudem, daß die BWF auch die Beteiligung der Fakultätsräte durch erweiterte Rechte des Präsidiums, Berufungslisten „umzumischen“ und ad hoc-Berufungen durchzuführen, wieder einkassiert. So wird dem Konkurrenzdruck zwischen den Hochschulen nachgegeben anstatt sich um eine Regulierung der Berufungsschlachten (insbesondere in Folge der W-Besoldung zunehmenden Nachverhandlungspraxis) wenigstens zu bemühen.

Fazit

Der Referentenentwurf bleibt weit hinter den Erwartungen und Forderungen aus der Universität zurück.

- Die notwendige Demokratisierung wird nicht konsequent, sondern eher kosmetisch vollzogen. Insbesondere wird das Verantwortungswirrwarr, das nur schlecht einen

hierarchischen Aufbau der Hochschulverfassung verschleiert, dadurch gesteigert, daß die BWF sich bisher weigert, Entscheidungsbefugnisse wieder an die demokratischen Gremien zurückzugeben.

- Die ökonomische Lenkung –Top-Down –, würde verschärft, die BWF zu tiefgreifenden inhaltlichen Beeinflussungen des Wissenschaftsprozesses mittels der Hochschulverträge ermächtigt.
- Wesentliche Forderungen aus der Universität sind nicht erfüllt, nicht einmal begründet zurückgewiesen worden; dazu gehören:
 - Gebührenfreiheit,
 - Stärkung der Stellung des „Mittelbaus“ und der wissenschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des akad. „Nachwuchses“,
 - Umwandlung des Hochschulrats in einen Beirat (oder Abschaffung des Hochschulrats),
 - (Wieder-)Einführung eines Hochschulkonvents oder -konzils,
 - Abschaffung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen betriebswirtschaftlicher Prägung,
 - tatsächliche Aufwertung der gruppendemokratisch gewählten Gremien (Entscheidungsbefugnis),
 - Abschaffung präsidentialer Richtlinienkompetenz und
 - Einbettung der Leitungsebenen in ein Kollegialsystem.

Für eine ernsthafte Novellierung des Gesetzes muß ein neuer Referentenentwurf erstellt und ein weiteres Stellungnahmeverfahren durchgeführt werden.

Mehr „Autonomie“ erfordert mehr Demokratie und soziale Offenheit der Hochschulen und ein transparentes und konsensorientiertes Verständigungsprozedere zwischen Hochschulen und BWF.

